

# Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu)



Herr Staatsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
Herrn  
Sven Kuhne  
Kalvarienbergstraße 70  
87509 Immenstadt i.Allgäu

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Akten - / Geschäftszeichen

ra  
Datum

15. September 2023

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]  
wegen Betruges

Sehr geehrter Herr Kuhne,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 06.09.2023 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Dem Beschuldigten liegt zur Last, mit Schreiben vom 20.08.2020, zugegangen im September 2020 dem Mieter seiner Wohnung an der Adresse [REDACTED] wegen „Eigenbedarfs“ gekündigt zu haben und hiermit den Anzeigeerstatter Kuhne über das tatsächliche Bestehen des Eigenbedarfs getäuscht zu haben, sowie nachfolgend vor dem AG Sonthofen [REDACTED] unter Aufrechterhaltung der Eigenbedarfskündigung Klage erhoben zu haben, die schließlich mit einem Vergleich im am 22.12.2021 endete.

Die Tat ist dem Beschuldigten nicht mit einer für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen. Der Beschuldigte hat sich ausführlich und schlüssig zu dem Vorwurf eingelassen und glaubhaft dargelegt, dass aufgrund seiner Versetzung ins Ausland und des Wunsches seiner Tochter, der Zeugin [REDACTED] im Allgäu zu bleiben, dieser die Wohnung überlassen werden sollte und daher die Eigenbedarfskündigung erfolgt ist. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des kurzfristig anstehenden Abiturs der Tochter, die ein Gymnasium [REDACTED] besuchte. Der

Beschuldigte erklärt die spätere kurzzeitige Vermietung an die Zeugin [REDACTED] mit der Dauer der Auseinandersetzung mit dem Anzeigerstatter, seiner Auslandsabwesenheit und dem Verkauf der Wohnung, vor dessen Vollzug der Käufer die Zeugin [REDACTED] als Mieterin vermittelt hatte.

Ein Verfahren ist dann einzustellen bzw. kann nicht zur Anklage gebracht werden, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine zureichende Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung nicht besteht, wenn mithin die Straftat nicht mit der erforderlichen Gewissheit nachgewiesen werden kann. Unbeteiligte Zeugen, die mit ihren Angaben ausreichenden Aufschluss über das tatsächliche Geschehen geben könnten, stehen nicht zur Verfügung; andere objektive Beweismittel, die den Beschuldigten der angezeigten Taten mit einer für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit überführen, sind nicht vorhanden. Insbesondere erscheint es naheliegend, dass infolge der längeren Auseinandersetzung um die Räumung der Wohnung, die Lebenssituation der Zeugin [REDACTED] sich geändert hat, was das Vorliegen eines Eigenbedarfs zum Kündigungszeitpunkt nicht zu beseitigen vermag.

Es ist deshalb zu erwarten, dass sich in einer Hauptverhandlung ein Gericht von den behaupteten Taten keine volle Überzeugung verschaffen kann und daher nach dem in der Strafprozessordnung geltenden Grundsatz: „Im Zweifel für den Angeklagten“ verfahren müsste. Bei solch einer Sach- und Beweislage hat aber eine Anklageerhebung zu unterbleiben.

Etwas zivilrechtliche Ansprüche werden von dieser Entscheidung nicht berührt.

Informationen über die Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren sind im Internet abrufbar unter <http://justiz.bayern.de/service/opferschutz/rechte-geschaedigter> (mit Übersetzungen in verschiedene Sprachen).

### **Beschwerdebelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]  
Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.